

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

Ifd.Nr. 13

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

**am Mittwoch, dem 01. Dezember 2021, um 18.30 Uhr
im Multifunktionssaal der Volksschule Tulbing**

Beginn: 18.30 Uhr**Ende:** 21.45 Uhr**Anwesend sind:**

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| 1. Thomas Buder | 10. Gerald Egger |
| 2. Anna Haider | 11. Norbert Kvasnicka |
| 3. Thomas Rizzi | 12. Renate Hofmann |
| 4. Christina Eireiner | 13. Marin Wittner |
| 5. Stefan Haider (ab 18.35) | 14. Stefan Grießlehner |
| 6. Mathias Hartl | 15. Thomas Hampejs |
| 7. Gabriela Steiner | |
| 8. Christoph Enke | |
| 9. Josef Donhauser | |

Entschuldigt:

GGR Franz Fertl, GRⁱⁿ Elfriede Birke, GRⁱⁿ Linda Bläuel, GR Karl Stadler, GR Harald Hornung,
GR Peter Gesperger

Außerdem anwesend:

VB Doris Bolen, Herr Johannes Sander (Stadtgemeinde Tulln) von 19:30 Uhr bis 20:25 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Thomas Buder

Schriftführer: Roland Schlederer

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Sitzung wurde mit angewandter 2G Corona-Regelungen und mit FFP2 Maskenpflicht durchgeführt.

Tagesordnung:**Öffentlich:**

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 22. September 2021
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.9.2021
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.11.2021
4. Beschluss Nachtragsvoranschlag 2021
5. Beschluss Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2022
6. Beschluss Voranschlag 2022 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2026
7. Energiegemeinschaft Tullnerfeld
8. Beschluss Verordnung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
9. Beschluss Erhöhung der Hundeabgabe ab 01.01.2022
10. Beschluss Erhöhung der Wasserbezugsgebühren ab 01.04.2022
11. Beschluss Heizkostenzuschuss 2021/2022
12. Beschluss Vorrangeinräumungserklärungen
13. Beschluss Grundstücksangelegenheiten
14. Beschluss Angebot Straßenbauarbeiten
15. Beschlüsse Schulgemeinden Tulln
16. Beschluss Richtlinie - Asphaltierung von Hauszufahrten
17. Beschluss Vergabe Laibungsverkleidungen
18. Information Ökologische Referenzflächen

Nicht öffentlich:

1. Personalangelegenheiten
2. Weihnachtsgratifikation 2021

Niederschrift:

Bgm. KR Thomas Buder begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 15 Gemeinderäte anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bgm. Buder hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

Nachdem keine Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen, weist Bgm. Buder auf die gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsanträge hin:

Bgm. Thomas Buder (ÖVP) liest die gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsanträge vor:

Antragsteller Bgm. Thomas Buder

Bgm. Thomas Buder

Betrifft:

Gemeinderatsitzung 01. Dezember 2021

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

Beschlussfassung

Beschluss der Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Barmittel und in-kind Leistungen für die KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen

Begründung:

F:\wu\AMTSLEITUNG\SITZUNGEN\GR\GR ab 2020\2021-12-01 GR13\GR-Prot-13-Entwurf-2021-12-01.doc

Folgende Barmittel bzw. in-kind Leistungskosten sollen für die KLAR! Tullnerfeld Ost Klimawandel-Anpassungsmodellregion zur Verfügung gestellt werden:

Teil 1: Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Barmittel):

Projektkosten für die Konzept und Umsetzungsphase	Euro: 240.000 gesamt
	Euro
Marktgemeinde Tulbing	5.850

Teil 2: Absichtserklärung zur Kofinanzierung (in-kind Leistungen: freiwillige Personal- und Sachleistungen):

Projektkosten für die Konzept und Umsetzungsphase	Euro: 240.000 gesamt
Unterstützung bei Veranstaltungen/Workshops/etc. (Sachleistungen (zB Miete, Druckkosten): €1.160; Personal 67 h á € 70	Euro
Marktgemeinde Tulbing	5.850

Zu beachten ist, dass die Summe der Kofinanzierung 25% der Projektkosten betragen müssen. Mindestens die Hälfte der Eigenmittel muss in Form von öffentlichen Kofinanzierungspartnern der Region eingebracht werden.

Die Summe der Kofinanzierung (Barmittel und in-kind Leistungen) sind im Leistungsverzeichnis im Tabellenblatt „Kofinanzierung durch Region“ anzuführen.

Sofern die mindestens erforderliche Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht durch schriftliche Absichtserklärungen abgesichert ist, wird der Antrag aus Formalgründen abgelehnt.

Beschlussantrag: Der GR möge den Antrag der Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Barmittel und in-kind Leistungen für die KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen als TOP 19 im öffentlichen Teil der GR Sitzung aufnehmen

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR-Beschluss

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 19 im öffentlichen Teil aufgenommen.

Bgm. Thomas Buder

Betrifft:

Gemeinderatsitzung 01. Dezember 2021

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

Beschlussfassung

Beschluss des Nachtrags zum Kreditvertrag 4.12.2018 zwischen Hauptgraben Wasserverband und der Marktgemeinde Tulbing

Begründung:

Über den Antrag des Kreditnehmers vom 7.12.2020 und Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreditgebers vom 19.4.2021 wird die Laufzeit des Kredites um 2 Jahre erstreckt.

Folgende Vertragspunkte vom 04.12.2018 werden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

II. Kredit

(1) Laufzeit. Die Kreditgeberin gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit in der Höhe von € 390.500,-- (EURO dreihundertneunzigtausendfünfhundert) für die Laufzeit von **17 Jahren**.

V. Vertragslaufzeit

- (1) Der Kredit hat eine Laufzeit von **17 Jahren**.
 (2) Der Kredit ist bis spätestens am **31.12.2035** zurückzuzahlen. Der Kreditnehmer ist jedoch zu einer früheren Rückzahlung / Teilrückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung berechtigt.

VII. Rückzahlung

(1) Der Kredit ist endfällig und daher am **31.12.2035** (Einunddreißigsten Dezember Zweitausendfünfunddreißig) in einem in Höhe von € 390.500,-- (EURO dreihundertneunzigtausendfünfhundert) zurückzuzahlen.

Alle übrigen Punkte des Kreditvertrages vom 4.12.2018 bleiben unverändert bis Laufzeitende aufrecht.

Der Kreditnehmer hat sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung und Durchführung dieser Änderungsurkunde verbunden sind, zu tragen.

Bgm. Thomas Buder

Beschlussantrag: Der GR möge den Antrag des Nachtrags zum Kreditvertrag 4.12.2018 zwischen Hauptgraben Wasserverband und der Marktgemeinde Tulbing als TOP 20 im öffentlichen Teil der GR Sitzung aufnehmen

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR-Beschluss

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 20 im öffentlichen Teil aufgenommen.

Tagesordnung neu:

Öffentlich:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 22. September 2021
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.9.2021
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.11.2021
4. Beschluss Nachtragsvoranschlag 2021
5. Beschluss Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2022
6. Beschluss Voranschlag 2022 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2026
7. Energiegemeinschaft Tullnerfeld
8. Beschluss Verordnung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
9. Beschluss Erhöhung der Hundeabgabe ab 01.01.2022
10. Beschluss Erhöhung der Wasserbezugsgebühren ab 01.04.2022
11. Beschluss Heizkostenzuschuss 2021/2022
12. Beschluss Vorrangeinräumungserklärungen
13. Beschluss Grundstücksangelegenheiten
14. Beschluss Angebot Straßenbauarbeiten
15. Beschlüsse Schulgemeinden Tulln
16. Beschluss Richtlinie - Asphaltierung von Hauszufahrten
17. Beschluss Vergabe Laibungsverkleidungen
18. Information Ökologische Referenzflächen
19. Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Barmittel und in-kind Leistungen für die KLAR!
 Klimawandel-Anpassungsmodellregionen

20. Nachtrag zum Kreditvertrag 4.12.2018 zwischen Hauptgraben Wasserverband und der Marktgemeinde Tulbing

Nicht öffentlich:

1. Personalangelegenheiten
2. Weihnachtsgratifikation 2021

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.10 Uhr

TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22. September 2021

Das Protokoll wird von den Anwesenden genehmigt und von Bgm. Thomas Buder (ÖVP), Vbgmⁱⁿ Anna Haider (ÖVP), GGRⁱⁿ Christina Eireiner (SPÖ), GRⁱⁿ Renate Hofmann (BF), GR Christoph Enke (NEOS) und dem Schriftführer Roland Schlederer unterzeichnet.

TOP 2 Beschluss Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.9.2021 30.9.2021

Sachverhalt:

Der GR wird informiert, dass bei der Prüfung am 30.9.2021 die Abrechnung der WVA geprüft wurde. Alle Rechnungen waren vorhanden. Es gibt keine Beanstandung. Beim Treppenlift bei der Kirche in Chorgherrn ist nach wie vor der Beitrag der zugesagten Kostenbeteiligung (1/3) der Diözese St. Pölten ausständig. Hier wird kontinuierlich urgirt. Derzeit scheitert die Abwicklung an einer von der Diözese St. Pölten gewünschten und zu erstellenden Vereinbarung.

Es wird empfohlen, einen Artikel bzgl. Ergänzungsabgaben in eine der nächsten Gemeindenachricht zu platzieren und in der Gemeinde ein Augenmerk auf Schwarzbauten zu richten.

GR-Information

TOP 3 – Beschluss Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.11.2021

Sachverhalt:

Der GR wird informiert, dass bei der Prüfung am 25.11.2021 in einer dreistündigen Sitzung zum NTVA 2021 und VA2022 alle 30 Punkte der Anfragen zufriedenstellend beantwortet wurden. Es gibt keine Beanstandungen.

GR-Information

TOP 4 – Beschluss Nachtragsvoranschlag 2021

Sachverhalt:

Der **Ergebnishaushalt** zeigt das **Nettoergebnis** (Erträge-Aufwendungen).

Ein **positives Nettoergebnis** bedeutet, dass die **Erträge** voraussichtlich **ausreichend** sein werden, die **Aufwendungen** für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) **abzudecken**.

Ein **negatives Nettoergebnis** heißt, dass dies **nicht zur Gänze** (in der Höhe des negativen Wertes) **möglich ist**.

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2021 inkl. NVA	VA 2021	1. NVA
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	7.178.900,00	6.105.100,00	1.073.800,00
212	Erträge aus Transfers	1.470.500,00	1.177.800,00	292.700,00
213	Finanzerträge	200,00	200,00	0,00
21	Summe Erträge	8.649.600,00	7.283.100,00	1.366.500,00
221	Personalaufwand	1.007.000,00	944.000,00	63.000,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	4.837.600,00	3.527.900,00	1.309.700,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.871.900,00	1.945.500,00	26.400,00
224	Finanzaufwand	73.200,00	107.600,00	-34.400,00
22	Summe Aufwendungen	7.889.700,00	6.525.000,00	1.364.700,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	759.900,00	758.100,00	1.800,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	998.500,00	0,00	998.500,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	-998.500,00	0,00	-998.500,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-238.600,00	758.100,00	-996.700,00

Der **Finanzierungshaushalt** liefert Informationen zur **Liquidität** der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushalts. Für den Gesamthaushalt zeigt sich, wie weit mit dem Saldo 1 (Überschuss der laufenden

bzw. operativen Gebarung) die Investitionen (Saldo 2) gedeckt werden können und wie viel für die Tilgung von Schulden sowie den Aufbau von Cash-Reserven (Rücklagen) übrig bleiben.

Ein positiver Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) gibt die Höhe der möglichen Schuldenreduktion an. Ein negativer Saldo 3 spiegelt das Ausmaß der erforderlichen Neuverschuldung wider. Im Saldo 4 wird die Schuldenentwicklung dargestellt, der Saldo 5 ist die geplante Gesamtveränderung der liquiden Mittel.



1.Ebene NTVA 2021 ab Seite 49

MVAG		VA 2021 inkl. NTVA	VA 2021	1.NTVA
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5 967 200	6 105 100	-137 900
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfer)	1 220 200	981 100	239 100
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	200	200	0
31	Summe Einzahlungen	7 187 600	7 086 400	101 200
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	999 800	939 000	60 800
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2 381 500	2 138 000	243 500
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfer)	1 939 000	1 880 500	58 500
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	73 200	107 600	-34 400
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5 393 500	5 065 100	328 400
SA1	SALDO (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	1 794 100	2 021 300	-227 200
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1 217 700	1 221 000	-3 300
332	Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	4 700	1 000	3 700
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	466 200	838 500	-372 300
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1 688 600	2 060 500	-371 900
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2 070 600	3 350 800	-1 280 200
342	Auszahlungen von gewährte von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	37 800	65 000	-27 200
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	2 108 400	3 415 800	-1 307 400
SA2	SALDO (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-419 800	-1 355 300	935 500
SA3	SALDO (3) Nettofinanzierungssaldo (SALDO 1 + SALDO 2)	1 374 300	666 000	708 300
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	485 300	1 712 800	-1 227 500
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	485 300	1 712 800	-1 227 500
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	2 096 000	2 094 400	1 600
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2 096 000	2 094 400	1 600
SA4	SALDO (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-1 610 700	-381 600	-1 229 100
SA5	SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SALDO 1 + SALDO 2 + SALDO 3 + SALDO 4)	-236 400	284 400	-520 800



Investitionstätigkeit - Projekte NTVA 2021 ab Seite 221

Projekt	RA Vorjahre	VA 2021 inkl. NTVA Einnahmen	VA 2021 inkl. NTVA Ausgaben	Finanzierungs- ergebnis inkl. Vorjahre gerundet	
1010000	IST-Überschuss RA 2019	1 020 233,72	69 300 €	337 100 €	752 400 €
1163001	Freiwillige Feuerwehr Katzelsdorf	-	23 400 €	23 400 €	0 €
1163002	Freiwillige Feuerwehr Wilfersdorf	-	60 000 €	0 €	60 000 €
1240020	Kindergarten Neu	-	0 €	119 000 €	-119 000 €
1612000	Gemeindestraßen, Wege	28 889,81	468 400 €	497 300 €	0 €
1710000	Land u. forstwirtschaftlicher Wegebau	-	15 000 €	15 000 €	0 €
1816000	Öffentliche Beleuchtung - LED Erweiterung	-	24 200 €	24 200 €	0 €
1820000	Bauhof	-	11 800 €	11 800 €	0 €
1846002	Ankauf von Grundstücken	55 734,60	0 €	55 700 €	0 €
1850000	Wasserversorgung	6 322,94	584 100 €	590 400 €	0 €
1850001	Abwasserbeseitigung	20 367,24	0 €	20 400 €	0 €



SCHULDEN NTVA 2021 ab Seite 202

7

Stand Anfang des Jahres	Zugang	Tilgung	Stand Ende des Jahres
13 194 800	485 300	2 096 000	11 584 100
	davon	davon	
WVA BA03	485 300	1 100 000	Tilgung Grundstücksankauf

Siehe Gesamtunterlagen *TOP02-NTVA 2021.pdf*

Detailübersichten relativ kompliziert. Erklärung der Übersicht erledigt. Liquide Mittel 2.349.000 Euro.

Beschlussantrag: Der GR beschließt den NTVA 2021

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 5 – Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen 2022

Sachverhalt:



Subventionen 2022

Freiwillige Feuerwehren (4x)	8 131,20 €
Jugendfeuerwehr	2 032,80 €
Kulturverein	3 000,00 €
Musik- u. Gesangverein Tübing	800,00 €
MGV Jugendförderung	800,00 €
Kirchenchor Tübing € 250,00 oder Verspertrunk	250,00 €
UTC Tübing-Wilfersdorf/Jugendförderung	400,00 €
SK Tübing als Jugendförderung	2 400,00 €
Verschönerungsverein Chorherrn	200,00 €
Kinderfreunde Tübing, Katzelsdorf	200,00 €
Seniorenbund	200,00 €
Pensionistenverband	200,00 €
ÖKB - Tübing	200,00 €
Landjugend - projektbezogene Subvention	
Gesamtsumme	18 814,00 €

Siehe Gesamtunterlagen *TOP04-Präsentation NTVA 2021*

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Beihilfen und Subventionen für Körperschaften, Vereine und Institutionen

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 6 – Beschluss Voranschlag 2022 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2026

Ergebnishaushalt Gesamt 1.Ebene VA 2022

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.786.000,00	6.105.100,00	7.221.869,42
212	Erträge aus Transfers	1.169.700,00	1.177.800,00	1.187.513,07
213	Finanzerträge	200,00	200,00	955,97
21	Summe Erträge	6.955.900,00	7.283.100,00	8.410.338,46
221	Personalaufwand	1.078.700,00	944.000,00	975.237,29
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	3.746.700,00	3.527.900,00	4.831.885,72
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.106.600,00	1.945.500,00	1.822.367,27
224	Finanzaufwand	113.900,00	107.600,00	76.568,65
22	Summe Aufwendungen	7.045.900,00	6.525.000,00	7.706.058,93
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-90.000,00	758.100,00	704.279,53
230	Einnahmen von Haushaltsrücklagen	631.800,00	0,00	60.619,67
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	1.272.546,17
23	Summe Haushaltsrücklagen	631.800,00	0,00	-1.211.728,50
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	541.800,00	758.100,00	-507.448,97



Finanzierungshaushalt Gesamt 1.Ebene VA 2022 ab Seite 49

MVAG		VA 2022	VA 2021	RA 2020
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5 771 100	6 105 100	7 170 974,14
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfer)	881 900	981 100	944 343,59
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	200	200	955,97
31	Summe Einzahlungen	6 653 200	7 086 400	8 116 273,70
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1 074 400	939 000	973 375,42
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2 296 000	2 138 000	3 486 317,99
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfer)	2 083 600	1 880 500	1 839 608,58
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	113 900	107 600	76 568,65
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5 567 900	5 065 100	6 375 870,64
SA1	SALDO (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	1 085 300	2 021 300	1 740 403,06
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1 000	1 221 000	10 000,00
332	Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	1 000	555,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	865 100	838 500	449 163,55
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	866 100	2 060 500	459 718,55
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4 018 400	3 350 800	2 524 002,27
342	Auszahlungen von gewährte von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	5 000,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	23 000	65 000	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4 041 400	3 415 800	2 529 002,27
SA2	SALDO (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-3 175 300	-1 355 300	2 069 283,72
SA3	SALDO (3) Nettofinanzierungssaldo (SALDO 1 + SALDO 2)	-2 090 000	666 000	328 880,66
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2 310 000	1 712 800	1 814 700,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2 310 000	1 712 800	1 814 700,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1 038 000	2 094 400	947 900,30
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1 038 000	2 094 400	947 900,30
SA4	SALDO (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	1 272 000	-381 600	866 799,70
SA5	SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SALDO 1 + SALDO 2 + SALDO 3 + SALDO 4)	-818 000	284 400	537 919,04



Investitionstätigkeit - Projekte VA 2022 ab Seite 225

Projekt	RA Vorjahre	VA 2021		VA 2022		Finanzierungs- ergebnis inkl. Vorjahre gerundet	
		inkl. NTVA Einnahmen	inkl. NTVA Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben		
1010000	IST-Uberschuss RA 2019	1 020 233,72	69 300 €	337 100 €	0 €	431 100 €	
1163002	Freiwillige Feuerwehr Wilfersdorf	-	60 000 €	0 €	387 100 €	447 100 €	0 €
1240020	Kindergarten Neu	-	0 €	119 000 €	2 245 000 €	2 126 000 €	0 €
1522000	Photovoltaikanlagen	-	0 €	0 €	100 000 €	100 000 €	0 €
1612000	Gemeindestraßen, Wege	28 889,81	468 400 €	497 300 €	519 300 €	519 300 €	0 €
1710000	Land u. forstwirtschaftlicher Wegebau	-	15 000 €	15 000 €	15 000 €	15 000 €	0 €
1816000	Öffentliche Beleuchtung - LED Erweiterung	-	24 200 €	24 200 €	118 000 €	118 000 €	0 €



SCHULDEN VA 2022 ab Seite 202

Stand Anfang des Jahres	Zugang	Tilgung	Stand Ende des Jahres
11 584 100	2 310 000	1 038 000	12 856 100
	davon		
Kindergarten Neu	2 245 000		
Photovoltaikanlagen	65 000		
	2 310 000		



Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026 Ergebnishaushalt ab Seite 249

MVAG	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
211 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5 786 000	6 018 600	7 334 100	5 624 000	5 609 800
212 Erträge aus Transfers	1 169 700	1 147 700	1 106 800	1 011 000	991 300
213 Finanzerträge	200	200	200	200	0
21 Summe Erträge	6 955 900	7 166 500	8 441 100	6 635 200	6 601 100
221 Personalaufwand	1 078 700	1 124 300	1 177 100	1 212 500	1 242 200
222 Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	3 746 700	3 213 800	3 300 200	3 086 300	3 066 500
223 Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2 106 600	2 150 600	2 229 700	2 252 800	2 307 900
224 Finanzaufwand	113 900	112 700	113 100	95 700	88 400
22 Summe Aufwendungen	7 045 900	6 601 400	6 820 100	6 647 300	6 705 000
SA0 Saldo (0) Nettoergebnis (21 -22)	-90 000	565 100	1 621 000	-12 100	-103 900
230 Entnahmen von Haushaltsrücklagen	631 800	0	0	0	0
240 Zuweisung von Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
23 Summe Haushaltsrücklagen	631 800	0	0	0	0
SA00 Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	541 800	565 100	1 621 000	-12 100	-103 900



Mittelfristiger Finanzplan Finanzierungshaushalt ab Seite 253

MVAG	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
311 Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5 771 100	5 511 300	5 737 800	5 611 700	5 597 500
312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfer)	881 900	861 900	822 400	727 800	711 800
313 Einzahlungen aus Finanzerträgen	200	200	200	200	0
31 Summe Einzahlungen	6 653 200	6 373 400	6 560 400	6 339 700	6 309 300
321 Auszahlungen aus Personalaufwand	1 074 400	1 119 300	1 171 800	1 206 800	1 236 600
322 Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2 296 000	1 878 400	1 979 800	1 799 600	1 808 200
323 Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfer)	2 083 600	2 134 400	2 184 500	2 236 600	2 291 700
324 Auszahlungen aus Finanzaufwand	113 900	112 700	113 100	95 700	88 400
32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	5 567 900	5 244 800	5 449 200	5 338 700	5 424 900
SA1 SALDO (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	1 085 300	1 128 600	1 111 200	1 001 000	884 400
331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1 000	495 000	1 584 000	0	0
332 Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0	0	0
333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers	865 100	263 700	480 700	124 900	90 900
33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	866 100	758 700	2 064 700	124 900	90 900
341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4 018 400	1 345 300	2 447 000	517 000	507 000
342 Auszahlungen von gewährte von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0	0	0	0	0
343 Auszahlungen aus Kapitaltransfers	23 000	16 200	45 200	16 200	16 200
34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	4 041 400	1 361 500	2 492 200	533 200	523 200
SA2 SALDO (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-3 175 300	-602 800	-427 500	-408 300	-432 300
SA3 SALDO (3) Nettofinanzierungssaldo (SALDO 1 + SALDO 2)	-2 090 000	525 800	683 700	592 700	452 100
351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2 310 000	605 000	1 390 000	0	0
35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2 310 000	605 000	1 390 000	0	0
361 Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1 038 000	1 550 300	2 494 400	1 068 200	836 600
36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1 038 000	1 550 300	2 494 400	1 068 200	836 600
SA4 SALDO (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	1 272 000	-945 300	-1 104 400	-1 068 200	-836 600
SA5 SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SALDO 3 + SALDO 4)	-818 000	-419 500	-420 700	-475 500	-384 500



SCHULDEN MFP 2022-2026 ab Seite 259

Gesamte Schulden	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Buchwert Anfang des Jahres	11 584 100	12 856 100	11 910 800	10 806 400	9 738 200
Zugang	2 310 000	605 000	1 390 000	0	0
Tilgung	1 038 000	1 550 300	2 494 400	1 068 200	836 600
Buchwert Ende des Jahres	12 856 100	11 910 800	10 806 400	9 738 200	8 901 600
Zinsen	111 700	110 500	110 900	93 500	86 200
Gesamt Schuldendienst	1 149 700	1 660 800	2 605 300	1 161 700	922 800
Ersätze	149 000	178 900	161 500	144 000	86 200
Zugang					
Kindergarten Neu	2 245 000	155 000	0	0	0
Photovoltaikanlagen	65 000	0	0	0	0
Grundstücksankauf	0	450 000	1 390 000	0	0
	2 310 000	605 000	1 390 000	0	0
Tilgung					
Rückzahlung Grundstückankauf	0	450 000	1 390 000	0	0

Die Wertgrenze für Beschlüsse des GV im Jahr 2022 wird mit 0,5% des MVAG 21 des Ergebnisvoranschlags (6.955.900€) ermittelt = **34.779,50€**.

Siehe Gesamtunterlagen *TOP05-06-Präsentation VA 2022*

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Voranschlag 2022 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristigem Finanzplan bis 2026

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

Herr Johannes Sanda (VB Stadtgemeinde Tulln) nimmt ab 19:25 an der Sitzung teil.

F:\w\u\AMTSLEITUNG\SITZUNGEN\GR\GR ab 2020\2021-12-01 GR13\GR-Prot-13-Entwurf-2021-12-01.doc

TOP 7 – Energiegemeinschaft Tullnerfeld

Sachverhalt:

Die Beschlussvorlage wird von Herrn Johannes Sanda erläutert. Erste Gespräche fanden mit der Marktgemeinde Tulbing Ende August 2021 statt. Die EAG Beschlussfassungsphase ist 2021 gelungen, der Rahmen wurde geschaffen. Mit mehreren Gemeinden zusammen zu arbeiten, vergrößert das Produktionsvolumen und die Vorteilsgenerierung Einzelner. Die Genossenschaft ist mit Unterstützung Raiffeisen Bank (Erfahrung punkto Genossenschaften) und des Raiffeisenrevisionsverbandes vorbereitet worden. Letzterer wird auch automatisch wie eine Bank überprüft.

Es soll sechs Gründergemeinden geben, die eine Energiegenossenschaft ohne Gewinnorientierung schaffen werden. Derzeit ist ausschließlich PV-Stromerzeugung zur Einbindung vorgesehen. Wind-, und Wasserkraft stehen je nach Verfügbarkeit zur Debatte.

Der Vertrag sieht 9cent Bezugspreis und 8cent Verkaufspreis für Genossenschaftsmitglieder vor. Das Delta von 1cent soll die Genossenschaftsaktivitäten und die permanenten Kosten finanzieren. Es sind keine Mitgliedsbeiträge oder Genossenschaftsbeiträge vorgesehen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Ein Aufsichtsrat ist derzeit nicht vorgesehen.

Ein klares einfaches Modell mit schlanker und effizienter Struktur wurde geschaffen Die 6 Gründergemeinden werden zuerst als Stromproduzent betrachtet, danach die Betriebe der einzelnen Gemeinden und zum Abschluss auch private Stromerzeugungsanlagen. Die Prüfung, ob eine Anlage in der Genossenschaft rentabel integriert werden kann, bedarf einer maximal dreimonatigen Prüfung vom Antrag bis zur Aufnahme in die Genossenschaft.

Der Strommarkt hat derzeit Kosten von 26c/kWh+3centPreiszonenaufschlag auszuweisen. Derzeit sind Strompreiserhöhungen noch nicht ganz beim Konsumenten angekommen. Die starken Bewegungen des Strompreises am Markt können mit der Energiegenossenschaft abgedeckt werden - beispielsweise könnte der auf der VS produzierte PV-Strom bei der WVA verbraucht werden. Überschüsse werden nicht billig ins EVN-Netz eingespeist. Alles „unter“ des Umspannwerkes Tulln - Netzebene Tulln – ist für die entstehende Genossenschaft interessant.

Derzeit sind 60 Zählpunkte á 50€ = €3.000€ / Jahr als Kostenbeitrag der Marktgemeinde Tulbing vorgesehen. Der Beitritt einzelner Zählpunkte wird schrittweise erfolgen.

Die 6 Gründergemeinden werden als gleichberechtigte Partner betrachtet. Wer wie viele Zählpunkte einbringt ist sekundär. Tulln erhält maximal ¼ des Stimmrechtes.

Die Marktgemeinde Tulbing wird mit 2 PV-Anlagen (KiGa und Gemeindeamt) in der Gemeinschaft starten. Die Arbeiten der „Nobile groupe“ punkto EEG werden parallel vorangetrieben.

Die Gründergemeinden Michelhausen, Langenrohr, Judenau-Baumgarten, Tulln, Königstetten und Tulbing werden mit der Raiffeisenbank als Partner ergänzt.

Überschüssig erwirtschaftete Rücklagen sollen den Verlust abdecken und zur Projektfinanzierung herangezogen werden. Gehaftet wird mit der doppelten Einlage (im Falle der Marktgemeinde Tulbing 2x3.000€). Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft wird die Einlage unverzinst zurückbezahlt. Auf Überschüsse gibt es kein Anrecht.

Die Lastprofile der Gemeinden wurden im Vorfeld subsummiert und bewertet. Die Genossenschaft wird mit minimal 75 Zählpunkte (gemeinsam) gegründet um damit genug Eigenkapital zu erhalten.

Die Raika übernimmt die Vermarktung und Werbung und bringt ihre eigenen Zählpunkte ein.

1)

Beitritt zur Energiegenossenschaft Tullnerfeld

Der Gemeinderat möge genehmigen:

Beitritt zur Energiegenossenschaft Tullnerfeld mit Wirkung vom 1.1.2022.

Die Energiegenossenschaft Tullnerfeld soll ab deren Gründungsbeschluss am 20.12.2021 im Sinne des EEG 2021 ein Zusammenschluss zwischen den 6 Gemeinden (Judenau-Baumgarten, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Tulbing, Tulln) und der Raiffeisenbank Tulln eGen zur Ermöglichung des regionalen und lokalen Stromhandels sein.

Mit Anfang März 2022 ist geplant, dass dieser Genossenschaft zusätzlich auch private Haushalte und mittelständische Betriebe zu den gleichen Bedingungen beitreten können.

Der Vorstand der Genossenschaft soll aus den Gründungsmitgliedern bestehen.

Die Satzung bildet einen Bestandteil des Protokolls.

1. Liefervereinbarung Energiegenossenschaft Tullnerfeld Verbraucher/Erzeuger

Der Gemeinderat möge beiliegende Liefervereinbarung genehmigen, wonach eine schrittweise Erweiterung mit allen Stromzählpunkten, die derzeit von der Gemeinde verwaltet werden, vorbehaltlich der Gründung der Energiegenossenschaft Tullnerfeld bis 31.12.2021, vorgesehen ist.

Der Genossenschaftsanteil beträgt EUR 50 pro Zählerpunkt (€ xxxx x 50 = € xxxxx).

S A T Z U N G

(Statut)

der

Energiegenossenschaft Tullnerfeld eGen

FIRMA UND ZWECK

§ 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energiegenossenschaft Tullnerfeld eGen

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3430 Tulln
3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
 - b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
 - c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;
 - d. Aggregation des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantenwahl der Mitglieder;
 - e. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen

Mitgliederförderung nicht im Wege steht.

4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen
 - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs. 1 EIWOG idF BGBl I 2021/150 - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Konzessionsgebiet des nach dem Sitz der Genossenschaft zuständigen regionalen Netzbetreibers (sohin insbesondere das Bundesland Niederösterreich).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;

- e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs.5 maßgebliche Adresse mitzuteilen.
 3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, bei diesem zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
 4. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsgemäße Rücklagen) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens e i n Jahr nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt. Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen als $\frac{1}{4}$ der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteilen verfügen.
Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
 - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
 - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b. Ein Geschäftsanteil beträgt €50 (in Worten: EURO FÜNFZIG).
 - c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung

einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, zum Beispiel nach Zählpunkten, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.

3. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

5. Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

6. Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

7. Zustellungen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

8. Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idGF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand;
- B. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch 10 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann- Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd

beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.

5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

DER AUFSICHTSRAT

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes oder einem Nachbarbezirk innerhalb des Tätigkeitsgebiets abzuhalten.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 26 unter Angabe der Tagesordnung. Unterlassen der Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Obmann- Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Genossenschaft dazu berechtigt.
3. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
4. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs 3 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Revisor und der zuständige Revisionsverband, sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Z e h n t e i l der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 3 der Satzung) ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.
4. Bei Beschlüssen über ein Abgehen vom Kopfstimmrecht (§ 8 Abs 2 der Satzung) und die Auflösung der Genossenschaft gilt diese Regelung jedoch erst im Falle einer Beschlussunfähigkeit der zweiten Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäßige Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

§ 22 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
 - a. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten: Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder
 - b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
 - c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr

- erstellt wurde;
- e. Änderung der Satzung;
 - f. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
 - g. Auflösung der Genossenschaft.

§ 23 Wahlen

1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlags und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) für dessen Stellvertreter und
 - f) für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meiste Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmzähler festzuhalten.
7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
8. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

§ 25 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
2. Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
3. Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

§ 26 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 27 Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind: Obmann

Obmann-Stellvertreter

Weitere Vorstandsmitglieder

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom
beschlossenen Satzung wird bestätigt.

Auf dem Projektziel, viele PV-Anlagen in der Marktgemeinde Tübing zu realisieren liegt noch immer Hauptaugenmerk. Die geplante Genossenschaft behandelt dieses Thema derzeit noch nicht. Dieser Vertrag wurde von Herrn Johannes Sanda nach Rechtskraft der aktuellen Gesetzeslage zum EAG nun den teilnahmebereiten Gemeinden vorgelegt. Da Anzahl der Zählpunkte und das Thema Mitgliedsbeitrag nicht geklärt sind, wird hier grundsätzlich eine Empfehlung zur Mitgliedschaft ausgesprochen, die ausstehenden Informationen zur Genossenschaft müssen für eine positive Beurteilung im Gemeinderat jedoch noch erhoben werden. Eine Teilnahme erweitert den Bereich der Erzeugungsanlagen und nutzt die nunmehr sechsjährigen Erfahrungen mit der Tulln Energie GmbH. Ein Ausstieg aus der Genossenschaft soll jederzeit möglich sein.

Die EEG Bestrebungen der Marktgemeinde Tübing laufen parallel. Auch hier sind die laufenden Kosten der Gemeinschaft noch nicht zur Gänze geklärt. Der individuelle Stromlieferant kann jedenfalls für jeden künftigen Beteiligten bestehen bleiben.

Auch die EVN gründet im Hintergrund bereits Energiegemeinschaften. Mit dem Unterschied, hier Gewinn orientiert zu agieren. Bei der angestrebten Energiegemeinschaft Tübing muss der Verwaltungsaufwand gedeckt sein, Gewinne müssen nicht erwirtschaftet werden. Die Bürgerbeteiligung und PV-Neubau bleiben ebenfalls Projekte des EEG und sind nicht Teil der Agenden der Energiegenossenschaft Tullnerfeld. Aufgrund

des „spät“ erhaltenen Vertrages und einiger Unklarheiten (3 Angebote? Abstimmung mit dem Amtssachverständigen?) wurde im GV nur der Grundsatzbeschluss empfohlen. Diese Fragen konnten jedoch in der Diskussion mit Johannes Sanda ausgeräumt werden.

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Beitritt zur Energiegenossenschaft Tullnerfeld mit Partnergemeinden

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

.....

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Satzung der Energiegenossenschaft Tullnerfeld

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

.....

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Erzeugung für die Energiegenossenschaft Tullnerfeld

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

.....

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Verbrauchsbezug aus Energiegenossenschaft Tullnerfeld

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

*Herr Johannes Sanda (VB Stadtgemeinde Tulln) verlässt 20:25 die Sitzung.
20:25-20:30 Pause.*

TOP 8 – Beschluss Verordnung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt:

Es sind keine Stellungnahmen während der öffentlichen Auflage (31. August 2021 – 13. Oktober 2021) der Unterlagen zur 10. Änderung des Raumordnungsprogrammes eingelangt. Die Verordnung wird dem Gemeinderat nach der Vorprüfung durch das Land NÖ (Abteilung RU1) zur Unterzeichnung vorgelegt.

Marktgemeinde Tulbing - Örtliches Raumordnungsprogramm - (10. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom **01. Dezember 2021**, Top 8, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Chorherrn, KG Katzelsdorf/Dorf, KG Katzelsdorf/Zeil, KG Tulbing und KG Wilfersdorf (10. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G21095/F10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Verordnung bzgl. 10. Änderung des örtlichen ROP
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 9 - Beschluss Erhöhung der Hundeabgabe ab 01.01.2022

Sachverhalt:
Hundeabgabe

K U N D M A C H U N G

V E R O R D N U N G

über die Änderung der

H U N D E A B G A B E

der Marktgemeinde Tulbing

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2021 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich € **130,00** pro Hund
3. für alle übrigen Hunde € **50,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Höhe der Hundeabgabe treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Abänderung der Verordnung außer Kraft.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Hundeabgabe
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 10 - Beschluss Erhöhung der Wasserbezugsgebühren ab 01.04.2022

Sachverhalt:
Wasserbezugsgebühren

K U N D M A C H U N G

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Änderungen der **WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978** für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Tulbing, erlassen in der Gemeinderatssitzung am 11.12.1997, beschlossen.

§ 6

GRUNDGEBÜHR ZUR BERECHNUNG DER WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,15 festgesetzt.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

SCHLUSS – UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Wasserabgabenordnung tritt mit 01.04.2022 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Anpassung der Wasserbezugsgebühren
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 11 – Beschluss Heizkostenzuschuss 2021/2022

Sachverhalt:

Bis dato wurden nur Pensionisten mit dem Heizkostenzuschuss gefördert. Nun wird in einer neuen Richtlinie dieser Personenkreis erweitert:

Heizkostenzuschuss 2021/2022 Richtlinien

1) Allgemeines

Der Gemeinderat der MG Tulbing hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2021 beschlossen, für die Heizperiode 2021/2022 einen Heizkostenzuschuss für sozial bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Tulbing unter Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen, analog zu den Richtlinien des Landes NÖ, zu gewähren.

2) Geförderter Personenkreis

2.1. Folgendes Einkommen:

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG

- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
 - Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- 2.2 Ganzjähriger Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der MG Tulbing
- 2.3 Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR Mitgliedsstaates

Im Falle von Mehrpersonenhaushalten sind die Einkommen aller Bewohner zusammen zu rechnen. Es darf der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage nicht überschritten werden.

- 3) Von der Förderung ausgenommen sind
- 3.1 Personen, die Anspruch auf Beheizung der Wohnung/des Hauses oder Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Schenkungsverträge, Übergabsverträge, Deputate, etc.).
 - 3.2 Personen, die zwar eine eigene Wohneinheit bewohnen, diese jedoch in einem auch von Angehörigen bewohnten Mehrfamilienhaus gelegen ist.
 - 3.3 Alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben.
- 4) Nachweis für die Berechtigung des Bezugs
- 4.1 Entsprechende Einkommensnachweise für 2021 (Bescheide, Kontoauszüge, etc.) aller im gemeinsamen Haushalt des Antragstellers lebenden Personen.
 - 4.2 Erklärung des Antragstellers, dass die Bedingungen des Punktes 3 (Ausnahmen von der Förderung) nicht zutreffend sind.
 - 4.3 Erklärung des Antragstellers, dass keine sonstigen Einkünfte, wie Ausgedinge, Miete, Pacht, Leib-, Zeitrenten vorhanden sind.
- 5) Höhe und Beantragungsfrist für den Heizkostenzuschuss
- 5.1 Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig € 150,00.
 - 5.2 Anträge sind bis 30. März 2022 beim Gemeindeamt der MG Tulbing einzubringen.
 - 5.3 Der MG Tulbing sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen und o.g. Erklärungen schriftlich abzugeben.
 - 5.4 Ungerechtfertigt bezogener Heizkostenzuschuss ist der Gemeinde zurück zu erstatten.

Vom Heizkostenzuschuss sind ca.10 bis 15 Personen in der Gemeinde betroffen. Durch die Neuregelung geringfügig mehr.

Nach einem eingebrachten Änderungsantrag von GR Christoph Enke (NEOS) und GR Mathias Hartl (wilder Mandatar) den Punkt 2.3 fallen zu lassen, um Angehörigen aus Drittstaaten die Möglichkeit zu bieten, einen Antrag zu stellen, wird dieser nach kurzer Diskussion wieder zurückgezogen.

Begründungen:

- Eine Passage bzgl. Angehörigen aus Drittstaaten des Landes NÖ in Text zum Heizkostenzuschuss soll eingearbeitet werden.
- Die Behandlung dieses Themas im Sozialausschuss wird vorgesehen
- Die Ergebnisse werden in eine weitere Abänderung vor dem Sommer 2022 einfließen

Allgemein wird befürwortet, die vorliegenden Änderungen zu beschließen, um den hinzukommenden Empfängern den Zuschuss für den Winter 2021/22 zu ermöglichen.

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Heizkostenzuschuss 2021/2022
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 12 – Beschluss Vorrangearklärungserklärungen

Sachverhalt:

Es liegen zwei Vorrangräumungserklärungen betreffend *F.Bläuel Gesellschaft m.b.H.* (FN 85330k) der EZ 821 und der EZ 1077 des Grundbuches Tulbing vom Notariat Strommer (AZ 19264/AG) vor. Die Rechte der Ersten Bank der österreichischen Sparkassen AG werden hinter die Dienstbarkeiten des Schmutzwasserkanals samt zwei Schachtbauwerken und einer Druck-, und einer Stromleitung für die Marktgemeinde Tulbing gereiht.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Annahme der Vorrangräumungserklärungen
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 13 – Beschluss Grundstücksangelegenheiten

Sachverhalt:

Es liegen zwei Teilungspläne des Vermessungsbüros Pauler vor:

- 1.) GZ 5672/1 vom 12.10.2021

KUNDMACHUNG

Das im Teilungsplan GZ 5672/1 vom 12.10.2021 des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Gottfried Pauler, 3430 Tulln – Bahnhofstraße 9, ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 20 m² des Grundstückes 703/1, KG Tulbing 20188 der EZ 622 wird als Öffentliches Gut gewidmet und dem angrenzenden Grundstück Nr. 1336, EZ 599 der KG Tulbing 20188 zugeschlagen.

Das ausgewiesene Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 8 m² des Grundstückes 703/2, KG Tulbing 20188 der EZ 1103 wird als Öffentliches Gut gewidmet und dem angrenzenden Grundstück Nr. 1547, EZ 806 der KG Tulbing 20188 zugeschlagen.

Der gegenständliche Teilungsplan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Tulbing, am GR-Sitzung 01.12.2021

- 2.) GZ 5357 vom 21.10.2021

KUNDMACHUNG

Das im Teilungsplan GZ 5357 vom 21.10.2021 des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Gottfried Pauler, 3430 Tulln – Bahnhofstraße 9, ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 58 m² des Grundstückes 196/16, KG Katzelsdorf im Dorf 20138 der EZ 458 wird als Öffentliches Gut gewidmet und dem neuen Grundstück Nr. 196/19, EZ 404 der Katzelsdorf im Dorf 20138 zugeschlagen.

Der gegenständliche Teilungsplan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Tulbing, am GR-Sitzung 01.12.2021

Beschlussantrag: Der GV empfiehlt dem GR den Beschluss zur Übernahme der gegenständlichen Teilflächen in das öffentliche Gut
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR Beschluss

TOP 14 – Beschluss Angebot Straßenbauarbeiten

F:\wu\AMTSLEITUNG\SITZUNGEN\GR\GR ab 2020\2021-12-01 GR13\GR-Prot-13-Entwurf-2021-12-01.doc

Sachverhalt:

Bereich: Straßenbauarbeiten „Am Hauptgraben“
 Angebot von: Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming am 26.08.2021
 Geprüft von: EGG-CO EGGENFELLNER INGENIEUR CONSULT GMBH am 27.08.2021
 Kosten: € 73.072,00 netto - € 87.686,69 brutto

März 2023 ist das voraussichtliche Fertigstellungsdatum der RHA Am Hauptgraben. Die Firma Gebrüder Haider hat den Bauabschnitt 1 beim Straßenneubau „Am Hauptgraben“ bereits ausgeführt. Es wurde für den Bauabschnitt 2, der im Herbst 2022 gebaut werden soll, ein Angebot in Höhe von Netto 73.072,24 € gelegt. Es ist zu dem Angebot eine Preisleitung bzw. Unvorhergesehenes miteinzurechnen (ca. 5.000,0 €).

Der Vorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Auftrag an die Firma Gebrüder Haider zu einem Gesamtpreis als Rahmen von € 100.000,00 inkl. Ust zu vergeben.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Auftragsvergabe im Rahmen von 100.000€ an die Firma Gebrüder Haider
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 15 – Beschlüsse Schulgemeinden Tulln**Sachverhalt:****15a) Mittelschulgemeinde**

Wie bereits beim Informationstermin am 30. September 2019 im Rathaus Tulln erstmals vorgestellt und mittlerweile in den Ausschüssen der Sonderschulgemeinde und der Polytechnischen Schulgemeinde in den letzten Jahren mehrfach besprochen und berichtet sowie in den Ausschüssen im Juni/Juli 2021 auch grundsätzlich beschlossen, sollen aufgrund der Tatsache der Notwendigkeit eines Schulneubaus für die Sonderschule und eines Turnsaalneubaus direkt neben der Polytechnischen Schule, in den Ausschüssen im Oktober 2021 für diese Projekte eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der Schulgemeinden, die budgetäre Vorsorge werden.

Auch die Mittelschulgemeinde Tulln ist betroffen, da das Grundstück und das Gebäude, in dem die Sportmittelschule untergebracht ist, der Polytechnischen Schulgemeinde gehört. Eigentümer der Tullner Bücherei ist die Mittelschulgemeinde. Aus dem notwendigen Verkauf und dem Erwerb ergibt sich ein Delta von € 900.000,00.

Ein entsprechender Beschluss wäre nach Möglichkeit in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu fassen und die Schulgemeinde anschließend über den Beschluss zu informieren.

Die jährlichen Mehrbelastungen liegen für die Marktgemeinde Tulbing ab 2023 (für 30 Jahre):
 bei ca. 50-60 Kinder bei rund 3.000 - 3.500€ pro Jahr

Beschlussantrag: Die Mittelschulgemeinde Tulln hat zur Finanzierung der kommenden Immobilientransaktionen ein Darlehen in Höhe von € 900.000,00 aufzunehmen. Der Anteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und sprengelberechtigten Gemeinde am projektbezogenen Gesamtaufwand berechnet sich für das jeweils folgende Kalenderjahr im Verhältnis der Anzahl zum Schulbeginn eingeschriebenen SchülerInnen zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden SchülerInnen.

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

.....

15b) Sonderschulgemeinde:

Wie bereits oben erwähnt ist zur Finanzierung des Neubaus der Sonderschule beim Heisslgarten ein Darlehen in der Höhe von € 4,598.616,00 aufzunehmen.

Gemäß § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetz ist der notwendige Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden (Pflichtsprengel) durch zusätzliche Umlagen, basierend auf einem Übereinkommen der beteiligten Gemeinden zu decken.

Wie schon in den Ausschüssen besprochen und den Mitgliedsgemeinden anhand eines ersten Berechnungs-Entwurfs dargelegt, soll die Aufteilung des zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Schulaufwandes in der investiven Gebarung nach der Berechnungsmethode des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetz erfolgen.

Der Anteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinde am Gesamtaufwand berechnet sich daher zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre, jährlich angepasst (siehe auch die Beilage zur Übersicht der einzelnen Beiträge der Mitgliedsgemeinden, Laufzeit 30 Jahre, ohne Berücksichtigung der Zinsbelastung).

Bei Aufnahme eines Bankdarlehens durch die Schulgemeinde ergibt sich dabei die effektive Erhöhung der jährlichen Umlage der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ab 2023 dann aus der jährlichen Annuität (Tilgungsrate+Zinsen), abzüglich des vom Land NÖ gewährten Annuitätenzuschusses zum Darlehen.

Die jährliche Mehrbelastung für die Marktgemeinde Tulbing ab 2023 (für 30 Jahre) rund € 10.435,00

Fragen/Antworten und Stellungnahmen -allgemein

Standort: Beim Heisselgarten – Zusammenlegung der derzeitigen 2 Standorte der Sonderschule

Ausführungsplan: Derzeit noch nicht vorhanden

Bei Beschlussablehnung: Mitfinanzierung als Mitglied der Schulgemeinden trotzdem erforderlich.

Inklusionsklassen: Diese finden bereits statt, sonst wären mehr als derzeit 37 Schüler in der Sonderschule eingetragen.

Stellungnahme Bürgerforum: Die Wahlfreiheit der Eltern punkto Schuleinschreibung ist gegeben. Eine etwaige kombinierte Therapie- und Bildungseinrichtung (Sonderpädagogisches Zentrum) ist erstrebenswert. Die Schulform ist im Wandel und ein Mitgestalten durch Teilnahme an Entscheidungen ist wichtig. Diese Einrichtungen schließen Inklusionsklassen nicht aus. Bei Bedarf kann über die neunte Schulstufe hinaus die Ausbildung verlängert werden (viele Modelle).

Stellungnahme SPÖ:

Die UN-Behindertenkonvention ist in Österreich seit Oktober 2008 in Kraft und sagt in Artikel 24 (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung, ... gegen Diskriminierung (...) gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen...

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 wurde im Juli 2012 im Nationalrat beschlossen und besagt unter 4.3.2 Zielsetzungen: Eine bestmögliche Förderung (...) ist ein wesentliches Ziel im Rahmen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Auch das türkis-grüne Regierungsprogramm 2020 - 2024 nennt Inklusion als Ziel: unter der Zeile Inklusion und Förderung: alle Kinder mitnehmen, ... Kinder werden bestmöglich in den Regelunterricht einbezogen.

GGRⁱⁿ Christina Eireiner (SPÖ): Ich werde daher, wie auch schon im Gemeindevorstand, gegen den Antrag zum Neubau der ASO in Tulln stimmen.

Nach Empfehlung der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung sollten für dieses Übereinkommen Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden eingeholt werden und könnte ein entsprechender Beschlussantrag zu dieser Berechnungsmethode folgendermaßen lauten:

Der Gemeinderat möge genehmigen:

Beschlussantrag: Die Sonderschulgemeinde Tulln hat zur Finanzierung des kommenden Bauprojektes (Schulneubau) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung

werden nach den Vorgaben des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetzes berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Abstimmung: 13 Stimmen (1 Gegenstimme (SPÖ) 1 Stimmenthaltung (SPÖ))

GR Beschluss

15c) Polytechnische Schulgemeinde:

Folgende Transaktionen sind notwendig:

Zur Finanzierung des Turnsaalbaues und der oben angeführten Transaktionen hat die Polytechnische Schulgemeinde ein Darlehen in der Höhe von € 2,081.880,00 aufzunehmen. Wie im Punkt 17 b erfolgt die Berechnung gleich wie bei der Sonderschulgemeinde.

Die jährlichen Mehrbelastungen für die Marktgemeinde Tulbing ab 2023 (für 30 Jahre) rund **2.650€** pro Jahr.

Nach Empfehlung der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung sollten für dieses Übereinkommen Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden eingeholt werden und könnte ein entsprechender Beschlussantrag zu dieser Berechnungsmethode folgendermaßen lauten:

Der Gemeinderat möge genehmigen:

Beschlussantrag: Die Polytechnische Schulgemeinde Tulln hat zur Finanzierung des kommenden Bauprojektes (Turnsaalbau) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetzes berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GV-Beschluss -> GR Beschluss

TOP 16 – Beschluss Richtlinie - Asphaltierung von Hauszufahrten

Sachverhalt:

Regelung über die Asphaltierung von Hauszufahrten

Es wird empfohlen, die von der Marktgemeinde Tulbing bezahlten Grundstückszufahrten (Asphaltierung) mit einem Ausmaß von maximal 15m² festzulegen. Darüber hinaus gehende Befestigungen sind vom jeweiligen Antragssteller zu bezahlen.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass zukünftig bei Hauszufahrten nur mehr die Asphaltierungskosten für eine Fläche von max. 15 m² von der Gemeinde übernommen werden. Darüber hinaus gehende Ausmaße sind von dem jeweiligen Anrainer zu bezahlen.

Richtlinie

Regelung über die Asphaltierung von Hauszufahrten in der Marktgemeinde Tulbing

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am **01.12.2021** unter **TOP16** folgende Richtlinie festgelegt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass zukünftig bei Hauszufahrten pro Baulandgrundstück nur mehr die Asphaltierungskosten für eine Fläche von max. 15 m² von der Gemeinde übernommen werden. Für darüber hinaus gehende Ausmaße sind die Kosten von dem jeweiligen Anrainer zu bezahlen.

I: Grundlagen:

Hauszufahrten werden einmalig im Zuge der verkehrsmäßigen Erschließung

von Bauplätzen und/oder bei erstmaligem Bedarf errichtet.

II. Begriffsbestimmungen:

Als Hauszufahrt wird die befestigte Anbindung an den Verkehr auf öffentlichem Gut verstanden. Eine Asphaltierung ist nicht zwingend erforderlich.

III. Allgemeine Grundsätze:

Der Anrainer legt dem Straßenerhalter bei Bedarf (oder im Zuge eines Bauprojektes) einen Plan der Grundstückerschließung vor, welcher auf allgemeine Planungsgrundsätze und Machbarkeit geprüft wird.

IV. Gestaltungsrichtlinien:

Im Regelfall ist eine Ein- / Ausfahrt pro Bauplatz vorzusehen.

V. Gültigkeitsbereich und -dauer:

Diese Richtlinie ist im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tulbing (KG Chorherrn 20112, KG Katzelsdorf im Dorf 20138, KG Katzelsdorf an der Zeil 20139, KG Tulbing 20188 (inklusive Tulbingerkogel) und KG Wilfersdorf 20194) gültig. Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Richtlinie zur Festlegung der Kostenübernahme für ein Flächenausmaß von maximal 15m² pro Hauszufahrten

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 17 – Beschluss Auftragsvergabe Kindergarten Neubau – Laibungsverkleidung

Sachverhalt:

Es liegt ein Vergabevorschlag zur Direktvergabe, geprüft durch Atelier Langenlois (Ing. Karl Gschwandner) für den Kindergarten Neubau auf die VS Tulbing für das Gewerk Laibungsverkleidung vor:

GEWERK LAIBUNGSVERKLEIDUNG	Netto (€)	Brutto (€)
Metallbau Eckerl GmbH Klostergasse 24, 3434 Tulbing	21.663,00	25.995,60
Anbotseinladungen: 4 / Anbotsabgaben 4		

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Auftragsvergabe gemäß der Zuschlagermittlung von Büro Atelier Langenlois an Firma Metallbau Eckerl GmbH zu beschließen

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP18 – Ökologische Referenzfläche

Sachverhalt:

Wilfersdorf-Chorherrn rund um das Marterl: Da derzeit kein Fräsen möglich ist, werden die Arbeiten (Firma Praskac) nächstes Jahr durchgeführt.

GV-Information

TOP19 - Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Barmittel und in-kind Leistungen für die KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen

Sachverhalt:

Beschluss der Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Barmittel und in-kind Leistungen für die KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen

Begründung:

Folgende Barmittel bzw. in-kind Leistungskosten sollen für die KLAR! Tullnerfeld Ost Klimawandel-Anpassungsmodellregion zur Verfügung gestellt werden:

Teil 1: Absichtserklärung zur Kofinanzierung (Barmittel):

Projektkosten für die Konzept und Umsetzungsphase	Euro: 240.000 gesamt
	Euro
Marktgemeinde Tulbing	5.850

Teil 2: Absichtserklärung zur Kofinanzierung (in-kind Leistungen: freiwillige Personal- und Sachleistungen):

Projektkosten für die Konzept und Umsetzungsphase	Euro: 240.000 gesamt
Unterstützung bei Veranstaltungen/Workshops/etc. (Sachleistungen (zB Miete, Druckkosten): €1.160; Personal 67 h á € 70	Euro
Marktgemeinde Tulbing	5.850

Zu beachten ist, dass die Summe der Kofinanzierung 25% der Projektkosten betragen müssen. Mindestens die Hälfte der Eigenmittel muss in Form von öffentlichen Kofinanzierungspartnern der Region eingebracht werden.

Die Summe der Kofinanzierung (Barmittel und in-kind Leistungen) sind im Leistungsverzeichnis im Tabellenblatt „Kofinanzierung durch Region“ anzuführen.

Sofern die mindestens erforderliche Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht durch schriftliche Absichtserklärungen abgesichert ist, wird der Antrag aus Formalgründen abgelehnt.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Absichtserklärung zur Kofinanzierung der Barmittel und in-kind Leistungen für die KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen

Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)

GR Beschluss

TOP 20 - Nachtrag zum Kreditvertrag 4.12.2018 zwischen Hauptgraben Wasserverband und der Marktgemeinde Tulbing

Sachverhalt:

Die für Gemeinden beim Bahnbau der HL-Bahn für die Erhaltung von Grünflächen geparkten Mittel sind für Gemeinden als Darlehen nutzbar gemacht worden. Diese im Voranschlag berücksichtigten, entnommenen und nun zu tilgenden Beträge dürfen nun mit längerer Laufzeit bis zum Jahr 2035 beglichen werden.

Beschluss des Nachtrags zum Kreditvertrag 4.12.2018 zwischen Hauptgraben Wasserverband und der Marktgemeinde Tulbing

Begründung:

Über den Antrag des Kreditnehmers vom 7.12.2020 und Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreditgebers vom 19.4.2021 wird die Laufzeit des Kredites um 2 Jahre erstreckt.

Folgende Vertragspunkte vom 04.12.2018 werden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

II. Kredit

(1) Laufzeit. Die Kreditgeberin gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit in der Höhe von € 390.500,-- (EURO dreihundertneunzigtausendfünfhundert) für die Laufzeit von **17 Jahren**.

V. Vertraslaufzeit

(1) Der Kredit hat eine Laufzeit von **17 Jahren**.

(2) Der Kredit ist bis spätestens am **31.12.2035** zurückzuzahlen. Der Kreditnehmer ist jedoch zu einer früheren Rückzahlung / Teilrückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung berechtigt.

VII. Rückzahlung

(1) Der Kredit ist endfällig und daher am **31.12.2035** (Einunddreißigsten Dezember Zweitausendfünfunddreißig) in einem in Höhe von € 390.500,-- (EURO dreihundertneunzigtausendfünfhundert) zurückzuzahlen.

Alle übrigen Punkte des Kreditvertrages vom 4.12.2018 bleiben unverändert bis Laufzeitende aufrecht.

Der Kreditnehmer hat sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung und Durchführung dieser Änderungsurkunde verbunden sind, zu tragen.

Bgm. Thomas Buder

Beschlussantrag: Der GR beschließt den Nachtrag zum Kreditvertrag 4.12.2018 zwischen Hauptgraben Wasserverband und der Marktgemeinde Tulbing

Abwasserverbandes (§ 13) ist für „Zur Verfügung gestellte Bedienstete“ eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der Gemeinde abzuschließen. Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Vorstandsvorstandes des AWV vom 03.11.2021(TOP 6) beschlossen und ist auch vom GR der jeweiligen Gemeinde zu beschließen.

Beschlussantrag: Der GR beschließt die Vereinbarung mit dem Abwasserverband
Abstimmung: einstimmig (15 Stimmen)
GR-Beschluss

TOP 2 – Weihnachtsgratifikation 2021

Sachverhalt:

Die Weihnachtsgratifikation soll wie im Vorjahr in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden. Jene Bediensteten, die während des Jahres 2021 das Arbeitsverhältnis begonnen haben, bekommen den aliquoten Anteil der ihnen zustehenden Jahresprämie. Der Gesamtauszahlungsbetrag beträgt 12.535 €

21:38Uhr: Stefan Haider verlässt die Sitzung

Beschlussantrag: Der GR beschließt den die Weihnachtsgratifikation 2021
Abstimmung: einstimmig (14 Stimmen)
GR Beschluss

21:40Uhr: Stefan Haider nimmt wieder an der Sitzung teil

Ende der nicht öffentlichen Sitzung: 21.45 Uhr

Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am

Bgm. KR Thomas Buder

Vbgm. Anna Haider

GGRⁱⁿ Christina Eireiner

GRⁱⁿ Renate Hofmann

GR Peter Gesperger

GR Christoph Enke

Roland Schlederer (Schriftführer)